

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2014 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

a) Pauschalbetrag Stadtrat 130,00 €

b) Pauschalbetrag Ortschaftsräte:

Athensleben	8,00 €
Förderstedt	59,00 €
Hohenexleben	16,00 €
Löderburg	37,00 €
Neundorf (Anh.)	37,00 €
Rathmannsdorf	16,00 €

c) Sitzungsgeld

Stadtrat /Ausschüsse	16,00 €
Ortschaftsräte	14,00 €

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden der Ortschaftsräte erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 5,00 €. Übernimmt ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig den Vorsitz in einem Ausschuss, erhält er nur eine Aufwandsentschädigung. Es wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:

Athensleben	185,00 €
Förderstedt	470,00 €
Hohenerxleben	275,00 €
Löderburg	470,00 €
Neundorf (Anh.)	470,00 €
Rathmannsdorf	275,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

- (7) Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 2

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständigen und Hausfrauen kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.
- (3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:

- für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben

Die ehrenamtlichen Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 27.08.2009, in der Fassung der 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 03.09.2010 und der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Staßfurt, den XX.XX.XXXX

René Zok
Oberbürgermeister